

religiösen Pflichten vernachlässigt hat. Im ersten Falle soll der Priester (nach erteilter Absolution von Exkommunikation und Sünden) die heilige Oelung bedingungslos erteilen. Der Kanon 943 schreibt nämlich vor: „Infirmis autem qui, cum suae mentis compotes essent, illud saltem implicite petierunt aut verisimiliter petiissent, etiamsi deinde sensus vel usum rationis amiserint, nihilominus absolute piaebeatur“ (sacramentum extr. unctionis). Im zweiten Falle könnte der Priester sub conditione et clam die Absolution erteilen, indes die heilige Oelung nicht; da ein solcher Katholik unbußfertig in offenkundiger Todsünde hartnäckig verharrt ist. Wenn freilich die Unbußfertigkeit nicht ganz sicher, sondern zweifelhaft wäre, so könnte die heilige Oelung bedingterweise gespendet werden, vorausgesetzt, daß dadurch kein scandalum entsteunde. Die Möglichkeit eines solchen scandalum ist ernstlich zu berücksichtigen. Wenn z. B. eine vornehme katholische Frau eine Mischehe eingegangen ist, ihre Kinder protestantisch erzogen worden, sie in gesunden Tagen diese Sachlage zwar bereut, aber keine ernstlichen Schritte getan, um sich mit der Kirche auszusöhnen, und nun auf dem Sterbebette im besinnungslosen Zustande die letzte Oelung empfängt, könnten leicht die anderen Gläubigen sagen: Wenn ein Vornehmer es während seines Lebens auch nicht so genau mit den Vorschriften der katholischen Kirche genommen hat, auf dem Sterbebette wird er dennoch behandelt wie ein pflichttreuer Katholik! — Nur nebenbei sei bemerkt, daß in bezug auf das kirchliche Begräbnis ähnlicher Katholiken jedesmal die bischöfliche Behörde zu befragen ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch die letzte Oelung in vier Fällen bedingterweise gespendet werden soll, nämlich im Zweifel: 1. ob der Kranke den Vernunftgebrauch bereits erlangt habe, also bei Kindern oder Schwachsinnigen; 2. ob der Kranke gegenwärtig wirklich in Todesgefahr schwebt; 3. B. bei einigen Ohnmachten oder epileptischen Anfällen; 3. ob der Tod vielleicht schon eingetreten sei; ein häufiger Fall, da es physiologisch feststeht, daß oft noch Leben im Körper vorhanden ist, obgleich äußerlich kein Lebenszeichen wahrgenommen wird; 4. ob ein Sünder unbußfertig und hartnäckig in offenkundiger Todsünde verharre, nämlich bei Namenskatholiken, die in gesunden Tagen ihre religiösen Pflichten größlich vernachlässigt haben und nun besinnungslos dem Tode nahe sind.

Zum Schluß sei noch kurz daran erinnert, daß die letzte Oelung nie unter der Bedingung: „si es dispositus“ gespendet werden soll. Die Bedingung muß sein: „si es capax“, damit das Sakrament eventuell später wieder aufleben kann, wenn der etwa vorhandene obex beseitigt wird.

Freiburg (Schweiz). Dr D. Brümmer O. P., Univ.-Prof.

III. (Erstkommunion geistig zurückgebliebener Kinder.) Ein eifriger Pfarrer legt während des Erstkommunionunterrichtes folgende zwei Fälle zur Beurteilung und Entscheidung vor: 1. Ein Knabe, 14 Jahre alt, besucht seit vier Monaten den Kommunionunterricht, kann jedoch weder lesen noch schreiben. Ich versuchte, ihn durch den Kaplan vor-

bereiten zu lassen. Dieser erklärte, der Knabe habe keine Begriffe von Christus, Gott und Sünde, es sei unmöglich, ihm den Begriff der heiligen Kommunion beizubringen. Darauf erklärte ich der Mutter, ihr Sohn könne nicht zur Kommunion gehen. Sie empfindet dies sehr schmerzlich und will auf alle mögliche Weise die Zulassung durchsehen. — 2. Ein anderer Knabe, 11 Jahre alt, kann ebenfalls weder lesen noch schreiben und ist nebenbei noch schwerhörig. Er nahm am Kommunionunterricht teil und wurde noch privatim unterrichtet. Obwohl er nicht schwachsinnig ist, konnte ich ihn nicht genügend vorbereiten und will ihn noch ein Jahr zurückstellen. Auch hier will die Mutter, weil sie den Anzug gekauft, daß ihr Sohn mit den anderen Kindern zur Kommunion gehe. Was ist zu tun in beiden Fällen?

1. Zur Beurteilung der Fälle sollen zuerst einige allgemeine Regeln vorausgeschickt werden:

a) Einfach abzuweisen vom Empfang der heiligen Kommunion sind nur diejenigen, die nicht zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind. So sagt es klar der Catechismus Romanus: Verum quamvis haec lex Dei et Ecclesiae auctoritate sancita ad omnes fideles pertineat, dicendum est eos tamen excipi qui nondum rationis usum propter aetatis imbecillitatem habent. (De Euch. n. 62.)

Der heilige Thomas (S. Th. III. q. 80 a. 9 ad 3) schreibt: Quando jam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem conceipere huius sacramenti, tunc potest eis hoc sacramentum conferri. Aus dem Corpus articuli ergibt sich, daß aliqualem usum rationis sich deft mit: debilem usum rationis. „Sicut dicitur non videns qui male videt: et quia tales possunt aliquam devotionem huius sacramenti conceipere, non est eis hoc sacramentum dene-gandum“. Derselbe schreibt (in 4 Snt. dist. 9 q. 1 a. 5. solutio IV.) die berühmten Worte: Dicendum quod pueris parentibus usu rationis, qui non possunt distinguere inter cibum spiritualem et corporalem, non debet Eucharistia dari. Pueris autem jam incipientibus habere discretionem, etiam ante perfectam aetatem, potest dari, si in eis signa discretionis appareant et devotionis.

Mart. Ledesma sagt in seinem Kommentar zur erwähnten Q. 80 des heiligen Thomas: Dico ex omnium consensu, quod omnibus habentibus usum rationis est danda Eucharistia . . . esto quod adhuc confuse cognoscat ille puer, quid faciat.

b) Bezuglich der sogenannten Halbblödjinigen (semifatui), zu denen man unsere Knaben nicht einfach hin rechnen kann, sagen die Theologen: Semifatui qui usum rationis eaenus habent, ut inter cibum spiritualem et profanum discernere possunt, danda est eucharistia. (Roldin III. 134. f.)

c) Jedenfalls darf man von den Geisteschwachen nicht das verlangen, was für normale Kinder im Unterricht verlangt wird und ihnen nicht deswegen die heilige Kommunion verweigern, weil sie das Ziel des Kommunionunterrichtes, das dazu oft genug allzu hoch ge-

schraubt ist (besonders bei der Frühkommunion mit 10 oder 11 Jahren), nicht erreicht haben. Man muß sich bei ihnen mit dem Notwendigen begnügen. Es mag uns Deutschen mit unserem ausgedehnten Kommunionunterricht als sehr gering vorkommen, was in Italien allgemein verlangt wird bei der Vorbereitung zur ersten heiligen Kommunion, jedenfalls genügt es zur Vorbereitung für Geisteschwäche.

Kardinal Gennari, der das bekannte Dekret Pius X. ausgearbeitet hat, schrieb einen sehr guten Kommentar dazu, für dessen Richtigkeit seine hohe Stellung als Kardinol und Präfekt der Konzilslongregation, sowie sein allgemein anerkanntes wissenschaftliches Ansehen volle Gewähr bietet.¹⁾

Im § III. Welcher Unterricht notwendig ist, heißt es in dem päpstlichen Dekret: „Die für das Kind zur geziemenden Vorbereitung auf die erste Kommunion erforderliche Religionskenntnis besteht darin, daß es die zum Heile in der Weise eines unentbehrlichen Mittels notwendigen Glaubensgeheimnisse gemäß seinen geistigen Fähigkeiten verstehe und die sakramentale Speise von der gewöhnlichen leiblichen Speise zu unterscheiden wisse und so mit einer seinem Alter entsprechenden Andacht zum Tische des Herrn hinzutrete.“

Kardinal Gennari bemerkt dazu: „Darin besteht also der für die erste Kommunion notwendige Unterricht. Das Kind soll so gut als möglich die hauptsächlichsten Geheimnisse des Glaubens kennen und fähig sein, das eucharistische Brot von dem gewöhnlichen zu unterscheiden. . . . Diese Geheimnisse muß also ein Kind kennen — so gut als möglich — nicht nach Art der Theologen, sondern ihrem Hauptinhalt noch. . . . Dabei ist zu beachten: 1. Daß man alles dieses dem Verständnis des Kindes nahe bringen soll, so gut es eben geht (pro suo captu). Man verlange aber nicht, daß es Antworten einlernt, und man unterziehe es nicht einem strengen Examen (von mir gesperrt). Das ist für die erste Kommunion und für die folgenden, die es in diesem Alter empfängt, nicht notwendig. Wenn das Kind später den Katechismus gut gelernt hat, dann mag man es nach Belieben ausfragen; aber als Vorbereitung auf den erstmaligen Empfang des eucharistischen Brotes genügt ein mündlicher, dem kindlichen Verständnis angepaßter Unterricht, und daß das Kind den Sinn des Vorgetragenen erfaßt, so gut es eben geht.“²⁾

Diese Worte mögen manchem als piarum aurium offensiva klingen, der Name des Verfassers schürt hier vor Anklagen. Wir wollen nichts gegen unseren sorgfältigen deutschen Unterricht, wenn er nicht zu sehr ausgedehnt wird, sagen, aber für Geisteschwäche muß auf alle Fälle das Gesagte genügen und darf man nicht als unerlässliche Bedingung der Zulassung zur ersten heiligen Kommunion das „Ziel des

¹⁾ Vgl. Ueber das Alter der Erstkommunikanten, Kommentar zum Dekret Quam singulari vom 8. August 1910 von Kasimir Kard. Gennari. Autorisierte Uebersetzung von Georg Rabl. Freiburg (Schweiz), Kanisiusdruckerei. Vorrede. — ²⁾ Vgl. in der erwähnten Uebersetzung S. 25, Nr. 1, die Auseitung in Fragen für diesen notwendigsten Unterricht.

Kommunionunterrichtes“ in Fragen und Antworten verlangen oder die „Begriffe“, wie sie in den Katechismusantworten niedergelegt sind.

2. Nach diesen Vorbemerkungen kommen wir zur Lösung des Falles bezüglich der beiden Knaben.

a) Der 14jährige Knabe muß zur ersten Kommunion zugelassen werden. Wenn selbst Halbblödfinnige in diesem Alter zugelassen werden sollen, dann um so mehr unser Kandidat. Da er regelmäßig die Schule und den Kommunionunterricht besucht, ist er doch nicht halbblödfinnig. Daß er nicht lesen und schreiben kann, ist für unsere Frage nicht ausschlaggebend; wie viele Knaben außerhalb Deutschlands, ja wie viele Erwachsene sind in gleicher Lage und empfangen regelmäßig die heiligen Sakramente mit großem Nutzen! Der heilige Alfons und der heilige Karl Borromäus geben als äußerste Grenze des Aufschubes der ersten heiligen Kommunion das 14. Lebensjahr. (Vgl. Frassineti: Compendio della theologia morale⁷. Nota 93 al n. 266.) Frassineti sagt, wenn ein Pfarrer wegen vorgefaßter Meinungen einen vierzehnjährigen nicht zulasse, müsse jeder Beichtvater denselben verpflichten, die heilige Kommunion zu empfangen, es sei denn, daß er an dessen Fähigkeit zweifle. Nach dem oben Gesagten ist ein solcher Zweifel bei unserem Knaben unberechtigt.

Dazu kommt als erschwerender Umstand, daß der Knabe, wenn er vor Entlassung aus der Schule nicht kommuniziert, dies höchstwahrscheinlich später überhaupt nicht mehr tut; wer will dies verantworten? Die Mutter empfindet es auch mit Recht schwer, wenn ihr Sohn, selbst in diesem Alter, noch zurückgewiesen wird.

Wenn der Kaplan meint, es sei unmöglich dem Knaben „den Begriff der heiligen Kommunion beizubringen, er habe keine Begriffe von Gott und Sünde“, so verwechselt er die mehr oder weniger wissenschaftlichen Begriffe, wie sie in den Definitionen des Katechismus vorliegen, mit den notwendigen einfachen Begriffen. Frassineti (a. a. D.) sagt: „Man wende nicht ein, solche Kinder (er redet von siebenjährigen Kindern, denen man auf dem Todesbett die heilige Wegzehrung kraft göttlichen Gebotes reichen müsse) seien zu wenig unterrichtet. Denn in diesem Fall genügt eine Belehrung, damit das Kind das Himmelsbrot vonirdischer Speise unterscheiden kann nach den Worten des heiligen Thomas. Diese Belehrung kann man dem Kinde mit einem Worte geben, indem man ihm sagt, es empfange in der heiligen Hostie den lieben Heiland.“ Dies gilt auch in unserem Falle, wir sind überzeugt, daß der Knabe mehr auffaßt als dies.

b) Auch im zweiten Fall des 11jährigen, geistig zurückgebliebenen Knaben halten wir es zum mindesten für dringend geraten, ihn zur Erstkommunion zuzulassen. Die Einwände sind ja fast die gleichen und werden durch das Gesagte erledigt. Die „genügende Vorbereitung“, die der Pfarrer vermißte, läßt sich leicht erreichen und geht auch hier sicher weiter, als Frassineti sie für den Notfall verlangt. Auch hier darf nicht das „Ziel des Kommunionunterrichtes“, wie es in unseren Kate-

chismen vorliegt, die Norm sein, sondern man muß sich mit viel Wenigerem begnügen, ohne zu befürchten, daß die Kommunion fruchtlos empfangen würde, der methodische Unterricht ist nicht das Wichtigste und wird sicher für solche Kinder überschätzt.

Dazu kommen auch erschwerende Umstände. Die Mutter hat bereits den neuen Anzug gekauft, in Kriegszeiten keine geringe Ausgabe, im nächsten Jahr kann derselbe bereits verwachsen sein. Eine Zurückweisung verbittert und wirkt schlimmer als eine nicht vollkommene, besonders intellektuelle Vorbereitung. Der noch unvollkommene Unterricht kann ja, da der Knabe noch in der Schule bleibt, mit der Zeit verbessert werden; der Knabe kann auch im folgenden Jahre nochmals am Erstkommunionunterricht teilnehmen, was die Mutter gewiß gern zugeben wird, wenn man ihr Kind jetzt mit den anderen Erstkommunikanten zuläßt. Darauf weist auch das Kommuniondekret hin. § VI heißt es: „Ferner sollen die Hüter der Kinder ihrer höchst schweren Pflicht eingedenkt sein, dafür zu sorgen, daß die Kinder fortfahren, dem öffentlichen Religionsunterricht beizutreten.“

Gennari bemerkt übrigens mit Recht gegen eine Überschätzung des Unterrichtes: „Die kindliche Unschuld ersehnt ja den Unterricht und ist die schönste und richtigste Seelenverfassung, um Jesus zu empfangen“ (a. a. O. S. 26). Der verständige, eifrige Pfarrer, der die beiden Fälle vorgelegt hatte, befolgte den Rat, beide Knaben zur Erstkommunion zuzulassen und hatte es nicht zu bereuen. Nach dem Weißen Sonntag schrieb er: „Ich komme in jedem Jahre mehr zur Überzeugung, wie weise Pius X. durch den Erlass des Kommuniondekretes über die Zulassung des Kindes zur ersten heiligen Kommunion gehandelt hat. Die kleinen Kinder sind in der Regel die eifrigsten, nehmen mindestens ebenso leicht die Lehren vom allerheiligsten Sakrament auf wie die großen. Ihr Glaube ist, fast möchte ich sagen infolge der großen Unschuld, ein mehr erleuchteter. Die beiden Schwachsinnigen haben sich gar nicht so ungeschickt angestellt, namentlich der jüngere. Die Eltern hatten eine große Freude, daß ihre Kinder gehen durften.“ Würden doch alle Pfarrer so verständig handeln, statt manchmal unberechtigterweise schablonenhaft auf dem „Ziel des Kommunionunterrichtes“ zu bestehen!

Das Korrespondenz- und Offertenblatt für die gesamte katholische Geistlichkeit Deutschlands schrieb (1917, Nr. 4) mit Recht: „Die meisten Bedenken gegen die praktische Durchführbarkeit des Dekretes in unseren Verhältnissen dürften beim Klerus vorhanden sein.“

Wir Deutsche sind einmal etwas rationalistisch veranlagt und darum geneigt, die Verstandesbildung zu überschätzen. In unserem Falle (Frühkommunion der Kinder) wäre diese Richtung durchaus irreführend. So gut und notwendig eine gründliche Unterweisung in den Glaubenslehren ist, ebenso verfehlt wäre es, bei den kleinen Kindern für den Empfang der heiligen Kommunion mehr zu fordern als die Kirche vorschreibt. Dieses vorgeschriebene Maß an religiösen Kenntnissen ist sehr gering.

Das Kind muß wissen, daß in der heiligen Eucharistie der göttliche Heiland zu ihm kommt. Es muß glauben an einen Gott in drei Personen, daß die zweite Person zu unserer Rettung am Kreuz gestorben ist, daß Gott das Gute ewig belohnt und das Böse ewig bestrafen. Das ist alles, was das Kind kennen und glauben muß. Es dürfte sehr wenig Mühe und Zeiterfordernis sein, um dieses Maß von Kenntnissen dem Kinde mitzuteilen.

Wenn aber die Kirche sich mit diesem kindlichen Wissen begnügt, dann haben wir nicht das Recht, mehr zu verlangen. Selbstverständlich soll, wie das Dekret selber es verlangt, der religiöse Unterricht mit möglichster Gründlichkeit dem Kinde weiter erteilt werden."

Wir müssen in diesem Punkte in Deutschland etwas umlernen. Wir verstehen es zu würdigen, wie ältere Geistliche an ihrem sorgfältigen Kommunionunterricht mit ganzer Seele hängen, aber in dieser Frage hat doch die Kirche das entscheidende Wort und manche gutgemeinte Verteidigung der deutschen Praxis scheint uns nicht den Auschamungen des Kommuniondekretes Pius X., dieses großen Mannes der Vorstellung, zu entsprechen.

Der sorgfältige Unterricht vor der Erstkommunion, wie er seither in Deutschland, wo so viele Kinder leider erst mit 14 Jahren ihre erste heilige Kommunion empfangen, üblich war, könnte sehr gut als Vorbereitung zum Eintritt ins Leben vor der Entlassung aus der Schule stattfinden. Es wäre dann weniger ein ausführlicher Unterricht über das heiligste Altarsakrament, der ja im Verlaufe der Schulkatechese gegeben wird, erforderlich, als ein Unterricht über die Hauptirrtümer und Gefahren unserer Zeit, Unterricht über die Kontroversfragen zwischen Katholiken und Protestanten, Unterricht über die Ehe, entsprechende Pflichtenlehre und ähnliche Fragen am Platze; ferner eine entsprechende arsztliche Vorbereitung. Wie viel wirkamer sind dann Exerzitien als bei zehn- und elfjährigen Kindern! An manchen Orten hat man schon mit großem Erfolge damit eine seculische kirchliche und weltliche Abschiedsfeier aus der Schule verbunden. Man kann nur dringend wünschen, daß diese segensreiche Einrichtung eine weite Verbreitung finde. Es existieren bereits gedruckte Anweisungen zu diesem Zwecke.

Mainz.

Dr. Josef Becker, Regens.

IV. (Die Pflicht des Almosens — trit. Steuerlast.) Cajus, ein reicher Gutsbesitzer, glaubt von der Pflicht, Almosen zu geben, darum frei zu sein, weil ja, wie er meint, die öffentliche Armenpflege für die Bedürfnisse der Armen hinreichend sorgt und er als Steuerträger zu den Auslagen, welche die Armenpflege erfordert, ein Namhaftes Beitrag. Der Seelsorger, bei dem er seine Osterbeichte verrichtet, sucht ihn vergeblich davon zu überzeugen, daß er durch seinen Steuerbeitrag dem Gebote der christlichen Liebe keineswegs genüge; erteilt ihm aber doch, obwohl nicht ohne Furcht, einen Unwürdigen zu absolvieren, die Losprechung. Frage: Ist die Furcht des Seelsorgers wohl begründet? Genügt der reiche Steuerträger als solcher der Pflicht, die Armen nach seinem Vermögen zu unterstützen?